

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:

Die viergespaltene Pettizeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.
Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEILL, Stuttgart

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Die Schulkinematographie in Oesterreich.

Von Fachlehrer Karl Brauer.



Auch die österreichische Lehrerschaft hat die Vorzüge des Kinematographen und der Lichtbilderverträge schon seit langem entsprechend gewürdigt. Auf Anregungen aus den Kreisen des Lehrerkollegiums mancher Anstalten ist die Schulleitung vielfach dazu übergegangen, unter Verzicht auf minder wichtige Anschaffungen, aus den Mitteln einen Projektionsapparat und, wo mehr aufgewendet werden konnte, einen kinematographischen Apparat zu kaufen. Nach meinem Urteil und nach Ansicht der größeren Mehrzahl meiner Kollegen sind die Resultate, die mit Hilfe dieser Apparate und unter Zugrundelegung eines dem Lehrplane angepaßten Vortrages, erzielt wurden, mehr als befriedigend zu nennen. Die Schüler waren in der Lage, den durch den kinematographischen Apparat erläuterten und anschaulich gemachten Unterrichtsgegenstand besser zu erfassen und sich nachhaltiger einzuprägen, als durch den mündlichen Vortrag allein. Speziell meine Versuche mit naturwissenschaftlichen Unterrichtsstoffen stellten den Lehrern beifalls zufrieden und machten den Schülern das Begreifen des zu Lehrenden zur Spielerei.

Daß die Schulkinematographie in Oesterreich auf dem besten Wege ist, allgemein eingeführt zu werden, beweist ein Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 3. Juli 1915,

wonach die genannte Instanz es den Landeslehrkräften überläßt, geeignete Vorkehrungen für kinematographische Unterrichtsstunden zu treffen. In der Erkenntnis der großen Bedeutung, die Skioptikon und Kinematograph als Lehrmittel beim Unterricht erlangt haben, wurden sämtlichen Schulleitungen allgemeine Instruktionen erteilt. Darnach können die Direktoren einzelnen vertrauenswerten Firmen, unter der Voraussetzung, daß sie auch die einschlägige Bewilligung der betreffenden, politischen Landesstelle nachzuweisen vermögen, gestatten, geschlossene, nur für Schüler zugängliche kinematographische und Skioptikonvorträge an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, unter folgenden Bedingungen zu veranstalten. Die Apparate müssen derart eingerichtet sein, daß sie eine Gefahr von Feuers wegen möglichst ausschließen. Wegen der Art der Durchführung dieser Vorträge, sowie wegen des von den Schülern zu entrichtenden Eintrittspreises haben sich die Veranstalter mit den Schulleitungen ins Einvernehmen zu setzen. Den Schulleitungen bleibt es auch ganz überlassen, einen Pauschalpreis zu vereinbaren, um die Teilnahme an diesen Vorträgen möglichst vielen Schülern zu ermöglichen. Das Programm für diese Vorträge, das sich soweit als tunlich dem Unterricht anpassen soll, ist im Einvernehmen mit den Schulleitungen festzusetzen. Ausdrücklich wird hierbei bemerkt, daß auch bei diesen Vorstellungen die allgemeinen Zensurvorschriften zu beobachten sind. Auf die Schüler darf keinerlei Zwang zum Besuche dieser Vorträge ausgeübt werden.

Das sind in großen Zügen die Bedingungen, die sich auf kinematographische Vorführungen außerhalb des Schul-